

Nr.: BV-030/2015

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.03.2015
12.03.2015

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Branschke, Uwe
Tel.: 421-379
Aktz.:
Bezug: BV-149/2014

Beschlussvorlage

Nummer BV-030/2015

Betreff :

Straßenbaumaßnahme Kirchhofstraße 2. Bauabschnitt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Ausbau der Kirchhofstraße im 2. Bauabschnitt von der Dresdener Straße bis zur Thomästraße.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

Investitions-Nr.	541101 1301	Tiefbaumaßnahmen Gemeindestraßen
-------------------------	----------------	----------------------------------

Teilhaushalt		
Produkt	60	Öffentliches Bauen
Konten	Auszahlungskonto	541101 785201 Ausbau Kirchhofstraße
	Einzahlungskonto	541101 688101 Einzahlung aus Beiträgen für Kirchhofstraße

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage)	<input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)
				Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
425.000		248.000			

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen		Einzahlungen	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	890.000	veranschlagt	540.000	2016	0	2016	0
				2017	0	2017	135.000
Bedarf		Bedarf		2018	0	2018	0

Verpflichtungsermächtigungen

Jahr	2016	2017	2018
Betrag in Euro			

Anlage Kostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Folgekostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Berechnung Einsparungen	<input type="checkbox"/>

AUSWIRKUNGEN AUF DIE BILANZAnlagevermögen Zugang Abgang

Inventarnummer	20169		Anlage neu <input type="checkbox"/> ja	
Anlageart	096101			
Buchwert in Euro	19.790			
Anlagezugang in Euro	425.000	Datum Inbetriebnahme	12.2015	
Erlös bei Anlageabgang		Datum Anlageabgang		
bei Anlageabgängen	Buchgewinn <input type="checkbox"/>	Euro	Buchverlust <input type="checkbox"/>	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Planung					
Zugänge		Abgänge		Zugänge		Abgänge	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2015	425.000	2015	
Bedarf		Bedarf		2016		2016	
				7		2017	

Sonderposten (Zuweisungen, Beiträge u.ä.)

Inventarnummer		Sonderposten neu <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Buchwert in Euro	248.000		
Datum Inbetriebnahme Anlageobjekt	12.2015	Datum Anlageabgang	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Planung					
Zugänge		Abgänge		Zugänge		Abgänge	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2015	198.400	2015	
Bedarf		Bedarf		2016	0	2016	
				2017	49.600	2017	

Abschreibungen auf das Anlagevermögen/ Auflösung von Sonderposten

Abschreibungszeitraum	ab (Monat/Jahr)	12.2015	Dauer	30 Jahre
Abschreibungen	14.167 Euro (jährlicher Aufwand)			

Zeitraum Auflösung Sonderposten	ab (Monat/Jahr)	12.2015	Dauer	30 Jahre
Auflösung Sonderposten	8.267 Euro (jährlicher Ertrag)			

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Grundlage der Investition ist das Stadtentwicklungskonzept – Verkehr (siehe BV-043/2014). Der Ausbau der Kirchhofstraße ist im aktuellen Investitionsplan für das Jahr 2014/2015 vorgesehen. Die finanziellen Mittel sind Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltes.

Am 25. November 2014 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt, bei der auf Grundlage der vorliegenden Vorplanung die Maßnahme vorgestellt und die beitragsrechtlichen Folgen erläutert wurden.

Die Kirchhofstraße besteht beitragsrechtlich aus 4 Anlagen die teilweise dem Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB und teilweise dem Ausbaubeitragsrecht nach KAG-LSA unterliegen.

Da es sich von der Verkehrsbedeutung her um eine Anliegerstraße handelt, stehen die unter das Ausbaubeitragsrecht fallenden Teileinrichtungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen (§ 6d Abs. 3 KAG-LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 der Ausbaubeitragsatzung).

Im Ergebnis der Bürgerversammlung und des durchgeführten Mitbestimmungsverfahrens gab es folgende Abstimmungsergebnisse:

Anlage 1 (Triftstraße bis Thomästraße): mehrheitliche Zustimmung
Anlage 2 (Thomästraße bis Dresdener Straße): mehrheitliche Ablehnung
 Anlage 3 (nördlicher verkehrsberuhigter Bereich): mehrheitliche Zustimmung
 Anlage 4 (südlicher verkehrsberuhigter Bereich): einstimmige Zustimmung

Da bei der Anlage 2 (entspricht dem geplanten 2. Bauabschnitt) die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, ist die Frage, ob der Straßenbau als beitragsfähige Maßnahme auch in dieser Anlage durchgeführt werden soll, gemäß § 6d Abs. 3 Satz 3 KAG-LSA dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Für den hier zur Entscheidung stehenden 2. Bauabschnitt stellte sich das Abstimmungsergebnis im Einzelnen wie folgt dar:

Zustimmung: 3 Anlieger mit insgesamt 4 Grundstücken, daher 4 Ja-Stimmen
 Ablehnung: 4 Anlieger mit insgesamt 15 Grundstücken, daher 15 Nein-Stimmen
 nicht abgegeben: 3 Anlieger mit insgesamt 11 Grundstücken

Öffentliches Interesse

Es handelt sich um einen Begriff, der die Belange der Allgemeinheit gegenüber Individualinteressen kennzeichnen soll. Die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses im Einzelfall lassen sich nur aus einer Gesamtschau von Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung gewinnen. Im Einzelfall muss zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten abgewogen werden.

Das Öffentliche Interesse ergibt sich aus:

- Verkehrssicherungspflicht
- zur Verfügung stehenden finanzielle Mittel wirtschaftlich einzusetzen
- dem Beschluss des Stadtentwicklungskonzeptes – Teilfortschreibung Verkehr BV-043/2014 (Entwurf)

- im Ergebnis der öffentlichen Auslegung des STEK – Teilfortschreibung Verkehr (21.08.2014 - 26.09.2014) gab es keine Einwände zur Prioritätensetzung
- die quartiersinterne Bedeutung ist sehr hoch, Grundlage für die Erschließung und Entwicklung der Elstervorstadt
- Voraussetzung für die Ableitung des anfallenden Regenwassers aus dem ersten Bauabschnitt
 - Versickerung des anfallenden Regenwasser ist nicht möglich, da Grundwasserstände zu hoch
 - die Regenwasserableitung kann nur mit einem neuen Regenwasserkanal im 2. Bauabschnitt in Richtung Auslaufbauwerk Dresdener Straße erfolgen
- daraus folgt, dass mindestens der Regenwasserkanal im 2. Bauabschnitt beitragspflichtig realisiert werden muss
- die Restnutzungsdauer geht gegen Null
- Haushaltskonsolidierung- Reduzierung der Unterhaltungskosten

Fazit:

Die Leistungsverwaltung ist im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Gewährleistung der Daseinsvorsorge verpflichtet ein ausreichendes Wegenetz zu gewährleisten. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anspruch darauf diese grundgesetzliche Gewährleistung der Daseinsvorsorge einzufordern. Aus Sicht der Wirtschaftlichkeit und der Stadtentwicklung wird empfohlen, den 2. Bauabschnitt der Kirchhofstraße grundhaft auszubauen.

II. Beschlussgegenstand

Bei der Anlage 2 handelt es sich um eine bereits endgültig hergestellte Anlage, sodass der Straßenbau als beitragsfähige Maßnahme unter das Ausbaubeitragsrecht nach KAG-LSA fällt.

Auf der Grundlage der derzeitigen Kostenschätzung und einer ersten Ermittlung des Abrechnungsgebietes wurde in Vorbereitung der Bürgerversammlung ein Kostensatz von ca. 4,27 €/m² ermittelt.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Grundstücksgrößen und Grundstücksnutzungen (Friedhof, Gewerbe, Wohnflächen) gibt es kein „durchschnittliches“ Grundstück. Die voraussichtliche Beitragsbelastung für die Anlieger liegt je nach Anzahl und Art der Grundstücke zwischen ca. 2.800 € und ca. 97.500 €.

Um die Beitragsbelastung für die Betroffenen bei Bedarf verträglicher zu gestalten, bietet § 13a KAG-LSA verschiedene Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung, Ratenzahlung bis hin zum (teilweisen) Erlass der Beiträge.

Die Entscheidungsspielräume, die dadurch eröffnet werden, wird die Stadt auch nutzen, wobei hier in jedem Einzelfall mit dem jeweils betroffenen Anlieger individuelle Lösungsmöglichkeiten zugeschnitten auf seine konkrete Situation gesucht werden müssen.

III. Anlage

Übersichtsplan